



# Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Richters in der Sozialgerichtsbarkeit gesucht!

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht Chemnitz und dem Sächsischen Landessozialgericht Chemnitz für die Geschäftsjahre 2025 bis 2029

Alle 5 Jahre sind auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter bei der Sozialgerichtsbarkeit aufzustellen. Die ehrenamtlichen Richter (äquivalent zu Schöffen) sind juristische Laien, sie nehmen an den Verhandlungen des Sozial- und Landessozialgerichts teil und wirken an der Entscheidungsfindung mit gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist, dass der Kreistag mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf der Vorgeschlagenen enthalten.

Wir bitten daher Bewerberinnen und Bewerber, die sich für das Amt eines ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht Chemnitz oder dem Sächsischen Landessozialgericht in Chemnitz interessieren, sich sobald wie möglich, spätestens bis zum

## 20.05.2023

beim Landratsamt Vogtlandkreis, Justiziariat Postplatz 5, 08523 Plauen

schriftlich oder per E-Mail (justiziariat@vogtlandkreis.de) zu melden.

Geben Sie in Ihrer Bewerbung bitte folgende Daten an:

- Name, Vorname
- · Geburtsdatum, Geburtsort
- ausgeübter Beruf
- Staatsangehörigkeit
- Wohnort, Straße, Hausnummer

Die personenbezogenen Daten werden den zu beteiligenden Stellen und Gremien des Vogtlandkreises und der Gerichtsverwaltung des für die Berufung zuständigen Sächsischen Landessozialgerichts Chemnitz zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Berufung zur Verfügung gestellt. Mit der Bewerbung gilt die Einwilligung in diese Datenverarbeitung als stillschweigend erteilt.

Bei der Auswahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, sind die Voraussetzungen der Berufung zum ehrenamtlichen Richter gemäß §§ 20 bis 22 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beachten.

#### Der ehrenamtliche Richter:

- muss Deutscher sein,
- er soll das 25. Lebensjahr (Sozialgericht) bzw. das 35. Lebensjahr (Landessozialgericht) vollendet und
- seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Für die Tätigkeit am Landessozialgericht soll man zudem mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein.

## Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind.
- 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

## Zu ehrenamtlichen Richtern können darüber hinaus nicht berufen werden:

Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit.

Die **Entschädigung der ehrenamtlichen Richter** ist im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geregelt. Danach erhalten sie als Entschädigung:

- Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG)
- Entschädigung für Aufwand in Form eines Tagegeldes (§ 6 JVEG)
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)
- Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 7 EUR je Stunde (§ 16 JVEG)
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG)
- Entschädigung für Verdienstausfall (§ 18 JVEG)

Bei weiteren Fragen zum Schöffenamt und zur Bewerbung wenden Sie sich gern an Frau Schöberlein (Telefon: 03741-300-1103).